

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

An alle Schulen
alle Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
die Schulaufsicht in den Außenstellen

nachrichtlich

die Bezirksämter

**Ausführungsvorschriften über Zeugnisse
(AV Zeugnisse)
Vom 26. August 2010**

BildWiss II C 1.4
Tel. 90 227 - 5679 oder 90 227 - 5050, intern 9227 - 5679

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

II. Zeugnisse

- 2 - Zeugnisarten
- 3 - Zeugnisformulare
- 4 - Angaben auf Zeugnissen
- 5 - Bemerkungen auf Zeugnissen
- 6 - Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen
- 7 - Aufbewahrung von Zeugniskopien
- 8 - Ausstellung von Zweitschriften
- 9 - Berichtigung von Zeugnissen

III. Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

- 10 - Formen der Beurteilung
- 11 - Verfahren

IV. Zertifikate und sonstige Zeugnisanlagen

- 12 - Schulische und außerschulische Zertifikate
- 13 - Sonstige Zeugnisanlagen

V. Schlussbestimmungen

- 14 - Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1 Liste der Zeugnisvordrucke

Anlage 2 Festgelegte Zeugnisvermerke

I . Allgemeine Bestimmungen

1 – Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von allgemein bildenden und beruflichen Abschlüssen gemäß § 40 des Schulgesetzes und die staatlich anerkannten Ersatzschulen. Sie gelten ferner für Zeugnisse der nach dem Schulgesetz für Berlin vorgesehenen Prüfungen.

(2) Schulhalbjahre im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Semester. Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Studierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Einrichtungen des zweiten Bildungsweges. An Einrichtungen des zweiten Bildungsweges tritt an die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Klassen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Kerngruppen der Gesamtschulen.

(3) Sofern in den Vorschriften für den jeweiligen Bildungsgang hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, gehen sie den folgenden Bestimmungen vor.

II . Zeugnisse

2 – Zeugnisarten

(1) Zeugnisse werden als

- a) Halbjahres- und Jahrgangzeugnisse, gegebenenfalls Trimesterzeugnisse,
- b) Abgangszeugnisse oder
- c) Abschlusszeugnisse

ausgegeben. Eine besondere Form des Abschlusszeugnisses ist das Prüfungszeugnis. An beruflichen Schulen können anstelle der Zeugnisse gemäß Satz 1 Buchstabe a Zeugniskarten verwendet werden.

(2) Welches Zeugnis unter welchen Voraussetzungen ausgegeben wird, ergibt sich aus den für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bestimmungen.

(3) Zeugnisse werden als Notenzeugnisse, gegebenenfalls ergänzt durch Punkte, ausgestellt. Zeugnisse der Schulanfangsphase und gegebenenfalls auch der Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf des Förderschwerpunkts „Geistige Entwicklung“ werden in Form einer verbalen Beurteilung ausgegeben. In der Grundschule können bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 auch kriterienorientierte Zeugnisse ausgegeben werden.

3 - Zeugnisformulare

(1) Für Zeugnisse und Zeugnissen entsprechende Bescheinigungen dürfen nur solche Formulare verwendet werden, die den von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Vordruckmustern entsprechen; eine Auflistung der Vordrucknummern ist als Anlage 1 beigelegt. Abweichende Vordrucke für Schulen besonderer pädagogischer Prägung, Schulversuche oder für staatlich anerkannte Ersatzschulen

müssen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Alle Zeugnisse und Zeugnissen entsprechende Bescheinigungen tragen das Hoheitszeichen des Landes Berlin (Landeswappen). Für Abgangs- und Abschlusszeugnisse ist Urkundenpapier zu verwenden.

(2) Computerausdrucke sind zulässig, wenn sie nach Inhalt und Aufbau den Vordruckmustern oder den genehmigten Vordrucken entsprechen und ein urkundenechter Ausdruck gewährleistet ist.

4 - Angaben auf Zeugnissen

(1) Alle Zeugnisse enthalten folgende Angaben:

- a) Schule sowie gegebenenfalls besuchter Bildungsgang und Ausbildungsberuf,
- b) Vornamen, Familienname, Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers,
- c) Jahrgangsstufe, Kurshalbjahr oder Semester,
- d) Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Lernfelder gemäß Stundentafel einschließlich Wahlpflicht- und Wahlfächer,
- e) in den jeweiligen Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Lernfeldern erreichte Leistungen, ausgewiesen in Noten, Punkten oder Noten und Punkten oder durch verbale oder kriterienorientierte Beurteilung,
- f) Bemerkungen und
- g) in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 einen Hinweis auf die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

(2) Die im Folgenden aufgeführten Zeugnisarten enthalten zusätzlich folgende Angaben:

- a) Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse:
 - aa) Fehlzeiten, wobei zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen unterschieden wird, und
 - bb) Verspätungen,
- b) Abgangs- und Abschlusszeugnisse:
 - aa) Geburtsort,
 - bb) Dauer des Besuchs des Bildungsganges und
 - cc) gegebenenfalls die Angabe, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c) Prüfungszeugnisse:
 - aa) Geburtsort,
 - bb) Dauer des Besuchs des Bildungsganges,
 - cc) Art der Prüfung,
 - dd) die Prüfungsfächer,
 - ee) die in den einzelnen Prüfungen erzielten Leistungen und gegebenenfalls die Endnoten,
 - ff) gegebenenfalls etwaige während des Bildungsganges abgeschlossene Fächer und
 - gg) das Prüfungsergebnis.

Auf den am Ende des zweiten Schulhalbjahres erteilten Jahrgangszeugnissen der Sekundarstufe I werden die Fehlzeiten des zweiten Halbjahres ausgewiesen.

(3) Auf den Zeugnissen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden zusätzlich zu den nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben folgende Angaben ausgewiesen:

- a) auf Halbjahreszeugnissen:
 - aa) für jeden Kurs, den die Schülerin oder der Schüler belegt hat – einschließlich der mit null Punkten abgeschlossenen Kurse -, eine Note einschließlich Notentendenz sowie die entsprechende Punktzahl in einfacher Wertung,

bb) gegebenenfalls die Angabe, dass die Schülerin oder der Schüler in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten muss,

b) auf Abgangszeugnissen:

aa) gegebenenfalls früherer Rücktritt in den nachfolgenden Jahrgang,

bb) Beginn und Dauer des fremdsprachlichen Unterrichts,

cc) gegebenenfalls Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Latinums und Graecums, soweit nicht eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt wird und

dd) gegebenenfalls der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(4) Auf Prüfungszeugnissen über die allgemeine Hochschulreife werden außer den Angaben gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstabe c folgende Angaben ausgewiesen:

a) die Berechnung der Gesamtqualifikation sowie die ihr zugrunde liegenden Einzelergebnisse der Prüfung und – zugeordnet zu den Kurshalbjahren – der Kurse, die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote,

b) Zusatzkurse (Ergänzungs- und Seminarekurse), mit einem (Z) gekennzeichnet,

c) in Klammern die Punkte in den besuchten Pflichtkursen, soweit sie nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, mit Ausnahme der Pflichtkurse im Fach Sport, wenn dieses Fach nicht Prüfungsfach ist,

d) auf Antrag in Klammern die Punkte aller Kurse der Fächer, in denen die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Kurse auf dem Abiturzeugnis vermerkt werden sollen, jedoch – einschließlich der Pflichtkurse – höchstens zwei Kurse im Fach pro Halbjahr,

e) die vorgesehenen Angaben über den Beginn und die Dauer des Fremdsprachenunterrichts, sofern er bis zum vorgeschriebenen Ende fortgeführt wurde, oder in den Fällen des § 10 Abs. 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, Beginn und Ende des regulären Fremdsprachenunterrichts, der durch die Prüfung ersetzt wird, und

f) gegebenenfalls der Erwerb des Latinums und des Graecums.

(5) Auf Prüfungszeugnissen der Fachoberschule und der Berufsoberschule werden außer den Angaben gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstabe c folgende Angaben ausgewiesen:

a) die Leistungen in den Halbjahren in Punkten,

b) die Durchschnittsnote, die sich gemäß der jeweiligen Rechtsverordnung errechnet und als Schulnote mit einer Nachkommastelle ausgewiesen wird,

c) die vorgesehenen Angaben über Beginn und Dauer des Fremdsprachenunterrichts,

d) gegebenenfalls das Latinum, soweit nicht eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt wird, und

e) an der Berufsoberschule das Ergebnis der Facharbeit sowie bei Abschluss der fachgebundenen Hochschulreife die Ausbildungsrichtung.

5 – Bemerkungen auf Zeugnissen

(1) Entscheidungen, die den Wechsel einer Jahrgangsstufe oder das Verbleiben in der bisherigen Jahrgangsstufe, Besonderheiten der Leistungsbewertung, besondere Formen des Unterrichts oder besondere Fördermaßnahmen betreffen, werden im Zeugnis vermerkt. Ebenso wird vermerkt, ob das Arbeits- und Sozialverhalten nach Entscheidung der Schulkonferenz beurteilt oder nicht beurteilt wird. In den in der Anlage 2 aufgeführten Fällen sind die dort festgelegten Zeugnisvermerke zu verwenden.

(2) Zeugnisnoten können unter „Bemerkungen“ erläutert werden.

(3) Wer von der Teilnahme am Unterricht in einem Fach auf Antrag freigestellt worden ist, erhält auf dem Zeugnis in der Zeile für das betreffende Fach den Vermerk „befreit“ und der für die Note vorgesehene Platz wird durchgestrichen. Bei zeitweiliger Befreiung oder Befreiung von der Teilnahme an Teilen des Unterrichts wird eine Zeugnisnote mit dem Zusatz „teilweise befreit“ erteilt.

(4) Für ein Fach, das aus Gründen, die bei der Schülerin oder dem Schüler liegen, ohne Beurteilung bleibt, ist im Notenfeld ein „o.B.“ einzutragen und dies unter „Bemerkungen“ zu erläutern. Kann in einem Fach aus anderen Gründen keine Zeugnisnote gegeben werden (z.B. wegen Unterrichtsausfall oder epochalem Unterricht), so ist in das Notenfeld „n.e.“ (nicht erteilt) einzutragen und der Grund für den nicht erteilten Unterricht unter „Bemerkungen“ anzugeben. Auf mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen in vorangegangenen Halbjahren kann hingewiesen werden. Sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht eines Faches befreit, ist im Notenfeld ein „bf.“ einzutragen und unter Bemerkungen zu erläutern. Bei epochalem Unterricht ist eine im ersten Halbjahr erteilte Note auch im zweiten Halbjahr auszuweisen, wenn sich diese Note auf die Versetzung, auf einen Abschluss oder eine Berechtigung auswirkt.

(5) Unter „Bemerkungen“ kann insbesondere auf besondere Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen freiwilligen Schulveranstaltungen, auf ehrenamtliche schulische Tätigkeiten wie z.B. eine Mitarbeit im Gemeinschaftsleben der Schule oder auf eine Übernahme von Funktionen nach dem Schulgesetz, auf eine besondere Jahresarbeit, auf die Teilnahme an von der Schule veranstalteten oder unterstützten Wettbewerben oder am Schüleraustausch hingewiesen werden. Ob Ordnungsmaßnahmen auf Halbjahres- und Jahrgangzeugnissen angegeben werden, ist zugleich mit deren Verhängung im Einzelfall zu entscheiden.

(6) Auf Antrag ist bei Vorlage einer Bestätigung der jeweiligen konsularischen Vertretung des Heimatlandes ein Vermerk über die Teilnahme am von diesen durchgeführten muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in das Zeugnis aufzunehmen.

(7) Auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen dürfen die Schülerin oder den Schüler belastende Bemerkungen, zum Beispiel über die Nichtversetzung und über Ordnungsmaßnahmen nicht aufgenommen werden.

6 - Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen

(1) Für die Ausfertigung der Zeugnisse ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor verantwortlich. Die Zeugnisse werden anhand von Zeugnislisten ausgefertigt, in die die unterrichtenden Lehrkräfte die Zeugnisnote für ihr jeweiliges Fach eintragen. Prüfungszeugnisse werden anhand von Prüfungslisten ausgefertigt. Von dem jeweiligen Zeugnis ist eine Kopie herzustellen. In den beruflichen Schulen kann auf Zeugnislisten und, mit Ausnahme von Abgangs- und Abschlusszeugnissen, auf Kopien verzichtet werden, wenn im Schülerpersonalblatt Zeugnisnoten und Bemerkungen festgehalten sind. Kopien brauchen nicht gesiegelt zu werden.

(2) Eintragungen auf Zeugnissen dürfen nur mit dokumentenechten Schreibgeräten vorgenommen werden. Die Noten sind in arabischen Ziffern einzutragen.

(3) Die Zeugnisse sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben; an Oberstufenzentren kann diese Aufgabe auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen werden. Zusätzlich werden Zeugnisse von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe von der Oberstufentutorin oder dem Oberstufentutor unterschrieben. Prüfungszeugnisse sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu unterschreiben. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst den Prüfungsvorsitz ausübt, wird die zweite Unterschrift von der ständigen Vertreterin oder dem Vertreter, an Oberstufenzentren von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter geleistet. Nach Teilnahme an einer vom Schulgesetz vorgesehenen Prüfung ohne Besuch eines auf diese Prüfung vorbereitenden Bildungsganges sind die Prüfungszeugnisse nur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Faksimilestempel sind unzulässig.

(4) Abschluss- und Abgangszeugnisse erhalten das Siegel der Schule. Zeugnisse über das Bestehen einer Nichtschülerprüfung erhalten das Siegel der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse sowie die Zeugnisse über den mittleren Schulabschluss werden auf den für den jeweiligen Bildungsgang festgelegten letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres oder Schuljahres datiert. Abschlusszeugnisse über einen ohne Prüfung erworbenen Abschluss und Abgangszeugnisse sind auf den Entlassungstag zu datieren. Der Entlassungstag ist entweder der letzte Unterrichtstag des besuchten Schulhalbjahres oder bei vorzeitigem Verlassen des Bildungsganges der von der Schule festgelegte Termin. Bei Prüfungszeugnissen ist das Datum des Ausgabetafes einzusetzen.

(6) Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse sowie die Zeugnisse über den mittleren Schulabschluss werden grundsätzlich am letzten für den Bildungsgang geltenden Unterrichtstag des Schulhalbjahres oder Schuljahres, Abschluss- und Abgangszeugnisse am Entlassungstag, Prüfungszeugnisse an den dafür von der Schule festgesetzten Tagen ausgegeben.

(7) Ein nach einer erfolgreichen Nachprüfung ausgestelltes neues Zeugnis trägt das Datum der Nachprüfung und wird zu einem von der Schule festgesetzten Termin ausgegeben.

7 - Aufbewahrung von Zeugniskopien

(1) Die Kopien der Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse sind dem Schülerbogen oder Schülerpersonalblatt beizufügen. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den für den Schülerbogen oder das Schülerpersonalblatt geltenden Regelungen der Schuldatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kopien von Abschluss- oder Abgangszeugnissen sowie von Prüfungszeugnissen sind zu den Akten der Schule oder der die Prüfung durchführenden Stelle zu nehmen. Wird nach Erteilung eines Abgangszeugnisses wegen eines Schulwechsels der Schülerbogen an eine andere Schule weitergeleitet, so ist eine Kopie des Abgangszeugnisses dem Schülerbogen beizufügen. Die Aufbewahrungsdauer von Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen ergibt sich aus der Schuldatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

8 – Ausstellung von Zweitschriften

(1) Bei Verlust eines Zeugnisses ist nach der Aktenlage eine Zweitschrift auch in Form einer Kopie mit dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ zu erteilen. Bei nachträglicher Namensänderung werden Zweitschriften grundsätzlich nicht ausgestellt. Bei Namensänderungen auf Grund des Transsexuellengesetzes wird jedoch auf Antrag eine Zweitschrift mit einer Kopie und dem Vermerk gemäß Satz 1 ausgefertigt. Das Originalzeugnis wird nicht eingezogen, die Kopie der Zweitschrift wird zu der Kopie des Originalzeugnisses genommen.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Vermerk ist zu datieren, zu unterschreiben und zu siegeln.

9 – Berichtigung von Zeugnissen

(1) Ist ein Zeugnis zu Unrecht erteilt worden, insbesondere bei nachträglicher Aufhebung einer Prüfungsentscheidung, so ist es einzuziehen und zu den Schüler- oder Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Fehlerhafte Zeugnisse sind einzuziehen und durch die Ausgabe eines neuen Zeugnisses zu ersetzen. Eine Kopie des neu ausgestellten Zeugnisses ist zu den Akten zu nehmen. Fehler auf Zeugniskarten sind zu berichtigen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Kopie bei den Akten berichtigt wird. Die Korrektur ist mit Name, Datum und Siegel zu versehen.

III . Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

10 - Formen der Beurteilung

(1) Das Arbeits- und Sozialverhalten kann in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 auf Beschluss der Schulkonferenz beurteilt werden; die Schulkonferenz entscheidet auch, ob es am Ende beider Schulhalbjahre oder nur am Ende des Schuljahres beurteilt werden soll. Grundlage der Beurteilung sind die in § 21 Absatz 4 der Grundschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung und § 21 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Merkmale, die von der Gesamtkonferenz um weitere Merkmale erweitert werden können. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können im Rahmenlehrplan besondere Formen der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens vorgesehen werden.

(2) Das Arbeits- und Sozialverhalten wird auf Notenzeugnissen immer in einer Anlage zum Zeugnis beurteilt. Auf den Zeugnissen selbst wird in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 unter „Bemerkungen“ einer der in der Anlage 2 festgelegten Vermerke angebracht. Bei Zeugnissen mit verbaler Beurteilung werden die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhaltens in die fachbezogene Beurteilung einbezogen.

(3) Als Anlage zum Zeugnis kann das Arbeits- und Sozialverhalten in folgender Form beurteilt werden:

- a) in standardisierter Form unter Verwendung des Mustervordrucks Schul Z 600,
- b) als freier Text unter Verwendung des Mustervordrucks Schul Z 601 sowie
- c) für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ unter Verwendung des Mustervordrucks Schul Z 610.

Bei den unter Buchstabe a und b genannten Vordrucken können ergänzende Aussagen zu den einzelnen Merkmalen z.B. über unterschiedliches Arbeits- und Sozialverhalten in den einzelnen Fächern vermerkt werden.

11 – Verfahren

(1) Die Schulkonferenz entscheidet, ob das Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt werden soll und wählt eine der unter Nummer 10 Absatz 3 genannten Formen der Beurteilung aus. Sofern von der Gesamtkonferenz weitere Merkmale entwickelt wurden, entscheidet die Schulkonferenz auch darüber, ob diese verwendet werden sollen. Sie fasst gesondert einen Beschluss zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

(2) Die Beschlüsse zum Arbeits- und Sozialverhalten sind für die Dauer einer Wahlperiode der Schulkonferenz bindend. Sofern sich die neu gewählte Schulkonferenz nicht erneut damit befasst, gelten die Beschlüsse weiter.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer gibt spätestens zwei Unterrichtswochen vor der Beschlussfassung durch die Klassenkonferenz die Einschätzungen der Fachlehrkräfte zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der einzelnen Schülerinnen und Schüler in einem zusammenfassenden Vorschlag den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften zur Kenntnis. Die endgültige Festlegung trifft die Klassenkonferenz. Für die Ausfertigung der Vordrucke ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. Die Vordrucke werden zusammen mit den Zeugnissen ausgehändigt; eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen.

IV . Zertifikate und sonstige Zeugnisanlagen

12 – Schulische und außerschulische Zertifikate

(1) Werden während des Bildungsgangs gegebenenfalls in Kooperation mit außerschulischen Partnern besondere über die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen hinausgehende Kompetenzen erworben, können diese auf einem schulischen Zertifikat zum Ausdruck gebracht werden. Mustervordrucke für Zertifikate, die von mehreren Schulen verwendet werden, gibt die Schulaufsichtsbehörde vor (Anlage 1, Schul Z 700 ff). Zertifikate einzelner Schulen sind der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Schulische Zertifikate werden als Anlage zum Zeugnis ausgegeben. Unter „Bemerkungen“ wird auf das Zertifikat hingewiesen.

(2) Auf Antrag kann unter „Bemerkungen“ auf außerschulisch erworbene anerkannte Zertifikate hingewiesen werden, sofern die dort zertifizierten Kompetenzen einen schulischen Bezug aufweisen. Die Schulaufsichtsbehörde gibt durch Rundschreiben bekannt, welche Zertifikate die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

13 – Sonstige Zeugnisanlagen

Auf Wunsch der betroffenen Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne schulischen Bezug auf einem Beiblatt zum Zeugnis (Schul Z 650) zu dokumentieren. Dies setzt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Stelle, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit durchgeführt wurde, voraus. Die Tätigkeit muss über eine reine Mitgliedschaft in einer Organisation hinausgehen und entgeltfrei ausgeübt worden sein. Dokumentiert werden können soziale, karitative oder kulturelle Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen Musik, Denkmalpflege, Sport, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, freie Jugendarbeit, nicht jedoch in parteipolitischen und religiösen Organisationen. Darzustellen sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete.

V. Schlussbestimmungen

14 – Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften über schulische Zeugnisse vom 24.10.2005 (ABl. S. 4306), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 27.11.2007 (ABl. 2008 S. 2) außer Kraft.

Liste der Zeugnisvordrucke

Vordruck- Nummern	Bezeichnung
------------------------------	--------------------

<u>Primarstufe</u>	
Grundschule / Grundstufe der Gemeinschaftsschule	
Schul Z 100	Zeugnis der Schulanfangsphase
Schul Z 100a	Zeugnis der Schulanfangsphase, indikatoreorientiert
Schul Z 101	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 und 4</u> bei verbaler Beurteilung
Schul Z 101a	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 und 4</u> , indikatoreorientiert
Schul Z 102	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 und 4</u> (Noten)
Schul Z 103	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 104	Abgangszeugnis der Grundschule, <u>Jahrgangsstufen 1 bis 4</u> bei verbaler Beurteilung
Schul Z 104a	Abgangszeugnis der Grundschule, <u>Jahrgangsstufen 1 bis 4</u> indikatoreorientiert
Schul Z 105	Abgangszeugnis der Grundschule, <u>Jahrgangsstufen 3 bis 6</u> (Noten)
Schul Z 110	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 und 4</u> bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht (Noten)
Schul Z 111	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u> bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht
Schul Z 112	Abgangszeugnis bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht (Noten)

<u>Sekundarstufe I</u>	
- Integrierte Sekundarschule	
Schul Z 200-ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u> (Noten und Punkte)
Schul Z 200a-ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufen 7 und 8</u> (nur Punkte)
Schul Z 201-ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule über die Berufsbildungsreife
Schul Z 202a -ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 202b -ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 204-ISS	Abgangszeugnis der Integrierten Sekundarschule
Schul Z 230- ISS	Trimesterbericht des Produktiven Lernens an der Integrierten Sekundarschule
Schul Z 231- ISS	Zeugnis des Produktiven Lernens an der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufen 9 und 10</u>
Schul Z 232- ISS	Zeugnis des Produktiven Lernens an der Integrierten Sekundarschule über die Berufsbildungsreife
Schul Z 233- ISS	Zeugnis des Produktiven Lernens an der Integrierten Sekundarschule über die Berufsbildungsreife
Schul Z 234- ISS	Zeugnis des Produktiven Lernens an der Integrierten Sekundarschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 235- ISS	Abgangszeugnis des Produktiven Lernens an der Integrierten Sekundarschule

Gemeinschaftsschule	
Schul Z 210a-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule, <u>Jahrgangsstufen 7 und 8</u> bei verbaler Beurteilung
Schul Z 210b-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule, <u>Jahrgangsstufen 7 und 8</u> , indikatorenorientiert
Schul Z 210c-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u> (Noten)
Schul Z 210d-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u> (Noten und Punkte)
Schul Z 211a-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über den Hauptschulabschluss ab <u>2012/13</u> : über die Berufsbildungsreife (Noten)
Schul Z 211b-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über den Hauptschulabschluss ab <u>2012/13</u> : über die Berufsbildungsreife (Noten und Punkte)
Schul Z 212a-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über den erweiterten Hauptschulabschluss ab <u>2013/14</u> : über die erweiterte Berufsbildungsreife (Noten)
Schul Z 212b-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über den erweiterten Hauptschulabschluss ab <u>2013/14</u> : über die erweiterte Berufsbildungsreife (Noten und Punkte)
Schul Z 213a-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über den mittleren Schulabschluss (Noten)
Schul Z 213b-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über den mittleren Schulabschluss (Noten und Punkte)
Schul Z 214a-G	Abgangszeugnis der Gemeinschaftsschule (Noten)
Schul Z 214b-G	Abgangszeugnis der Gemeinschaftsschule (Noten und Punkte)
Gesamtschule	
Integrierte Sekundarschule - Klassen der auslaufenden Schulart Gesamtschule:	
Schul Z 200	Zeugnis der Gesamtschule
Schul Z 201	Abschlusszeugnis der Gesamtschule
Schul Z 202	Zeugnis der Gesamtschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 203	Abgangszeugnis der Gesamtschule
Integrierte Sekundarschule - Klassen der auslaufenden Schularten Hauptschule und verbundene Haupt- und Realschule – Hauptschulteil -:	
Schul Z 210	Zeugnis der Hauptschule, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
Schul Z 211	Zeugnis über den Hauptschulabschluss
Schul Z 212	Zeugnis über den erweiterten Hauptschulabschluss
Schul Z 213	Zeugnis der Hauptschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 214	Abgangszeugnis der Hauptschule
Schul Z 220	Zeugnis der Praxisklassen der Hauptschule, Jahrgangsstufe 9
Schul Z 221	Zeugnis über den Hauptschulabschluss - Praxisklassen -
Schul Z 222	Abgangszeugnis der Hauptschule – Praxisklassen
Schul Z 230	Trimesterbericht der Klassen für produktives Lernen der Hauptschule
Schul Z 231	Zeugnis der Klassen für produktives Lernen der Hauptschule, <u>Jahrgangsstufen 9 und 10</u>
Schul Z 232	Zeugnis über den Hauptschulabschluss – Klassen für produktives Lernen -
Schul Z 233	Zeugnis über den erweiterten Hauptschulabschluss - Klassen für produktives Lernen -
Schul Z 234	Zeugnis der Klassen für Produktives Lernen über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 235	Abgangszeugnis der Klassen für produktives Lernen
Realschule	
Integrierte Sekundarschule - Klassen der auslaufenden Schularten Realschule und verbundene Haupt- und Realschule – Realschulteil -:	
Schul Z 240	Zeugnis der Realschule
Schul Z 241	Zeugnis der Realschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 242	Abgangszeugnis der Realschule

Gymnasium (Sekundarstufe I)	
Schul Z 250	Zeugnis des Gymnasiums, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
Schul Z 251a	Zeugnis des Gymnasiums über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 251b	Zeugnis des Gymnasiums über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 252	Abgangszeugnis des Gymnasiums
Schul Z 260	Zeugnis des Gymnasiums - Altsprachlicher Bildungsgang - <u>Jahrgangsstufen 5 bis 10</u>
Schul Z 261a	Zeugnis des Gymnasiums -Altsprachlicher Bildungsgang- über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 261b	Zeugnis des Gymnasiums -Altsprachlicher Bildungsgang- über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 262	Abgangszeugnis des Gymnasiums- Altsprachlicher Bildungsgang -
Sonstige Bescheinigungen der Sekundarstufe I	
Schul Z 271	Nachprüfungsbescheinigung
Zweiter Bildungsweg der Sekundarstufe I	
Schul Z 280	Zeugnis über die Teilnahme an den Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, erweiterten Hauptschul- und mittleren Schulabschlusses <u>ab 2013/14:</u> Zeugnis über die Teilnahme an den Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses
Schul Z 281	Abschlusszeugnis der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, erweiterten Hauptschul- und mittleren Schulabschlusses <u>ab 2013/14:</u> Abschlusszeugnis der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses
Schul Z 282	Abgangszeugnis der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, erweiterten Hauptschul- und mittleren Schulabschlusses <u>ab 2013/14:</u> Abgangszeugnis der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses
Schul Z 290	Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses <u>ab 2013/14:</u> Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife
Schul Z 291	Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses <u>ab 2013/14:</u> Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife
Schul Z 292	Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

<u>Sekundarstufe II</u>	
Gymnasiale Oberstufe (Gymnasium, berufliches Gymnasium, Gesamtschule und auslaufende Gesamtschulklassen der Integrierten Sekundarschule, ab 2014/15: Integrierte Sekundarschule)	
Schul Z 300	Zeugnis der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
Schul Z 301	Abgangszeugnis der Einführungsphase
Schul Z 302	Zeugnis der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
Schul Z 303	Abgangszeugnis der Qualifikationsphase
Schul Z 304	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
Zweiter Bildungsweg der Sekundarstufe II – Abitur	
Schul Z 320	Zeugnis der Einführungsphase der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 321	Abgangszeugnis der Einführungsphase der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 322	Zeugnis der Qualifikationsphase der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 323	Abgangszeugnis der Qualifikationsphase der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 324	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife des Kollegs
Schul Z 325	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife des Abendgymnasiums
Schul Z 330	Zeugnis der Begabtenprüfung über die allgemeine Hochschulreife
Schul Z 340	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Nichtschülerabitur)
Sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen der Sekundarstufe II – gymnasiale Oberstufe und Zweiter Bildungsweg	
Schul Z 350	Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
Schul Z 351	Bescheinigung über die Fachhochschulreife
Schul Z 360	Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums oder Hebraicums
Schul Z 370	Bescheinigung über die Eignungsprüfung der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 371	Bescheinigung über den Vorkurs der Kollegs und Abendgymnasien

<u>Primarstufe, Sekundarstufe I und II</u>	
Besondere Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	
<u>Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u>	
- Zeugnisse bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	
Schul Z 400	Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „ Geistige Entwicklung “, Eingangsstufe bis Oberstufe
Schul Z 401	Abschlusszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „ Geistige Entwicklung “ (einschl. des Lehrgangs nach § 29 Abs. 4 SchulG)
Schul Z 402	Abgangszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „ Geistige Entwicklung “, Eingangsstufe bis Oberstufe
- Zeugnisse bei Integration in die allgemeine Schule	
Schul Z 410	Abgangszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „ Geistige Entwicklung “ bei Integration in die Grundschule

Schul Z 411- ISS	Abgangszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in die Integrierte Sekundarschule
Schul Z 411- G	Abgangszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in die Gemeinschaftsschule
Schul Z 411	Abgangszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in Klassen der auslaufenden Schulart Gesamtschule
Schul Z 412	Abgangszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in Klassen der auslaufenden Schulart Hauptschule
Schul Z 413	Abgangszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in Klassen der auslaufenden Schulart Realschule
<u>Förderschwerpunkt Lernen</u>	
- Zeugnisse bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“	
Schul Z 420	Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 421	Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
Schul Z 422	Abschlusszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“
Schul Z 423	Abgangszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 424	Abgangszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
- Abschlusszeugnisse bei Integration in die allgemeine Schule	
Schul Z 430- ISS	Abschlusszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Integration in die Integrierte Sekundarschule
Schul Z 430a- G	Abschlusszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Integration in die Gemeinschaftsschule (Noten)
Schul Z 430b- G	Abschlusszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Integration in die Gemeinschaftsschule (Noten und Punkte)
Schul Z 430	Abschlusszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Integration in Klassen der auslaufenden Schulart Gesamtschule
Schul Z 431	Abschlusszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Integration in Klassen der auslaufenden Schulart Hauptschule
Schul Z 432	Abschlusszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Integration in Klassen der auslaufenden Schulart Realschule
- Zeugnisse bei Besuch der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“	
Schul Z 440	Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“, <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 441	Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
Schul Z 442	Abschlusszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“

Schul Z 443	Abgangszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“, <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 444	Abgangszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
<u>Förderschwerpunkt Hören</u>	
- Zeugnisse der Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören / Gehörlose	
Schul Z 450	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Grundschulklassen - Jahrgangsstufen 3 und 4 (Noten)
Schul Z 451	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Grundschulklassen - <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 452	Abgangszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Grundschulklasse - <u>Jahrgangsstufen 3 bis 6</u>
Schul Z 460	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Klassen der auslaufenden Schulart Hauptschule- Jahrgangsstufen 7 bis 10
Schul Z 461	Zeugnis über den Hauptschulabschluss der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose - Klassen der auslaufenden Schulart Hauptschule -
Schul Z 462	Zeugnis über den erweiterten Hauptschulabschluss der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose - Klassen der auslaufenden Schulart Hauptschule-
Schul Z 463	Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose - Klassen der auslaufenden Schulart Hauptschule-
Schul Z 464	Abgangszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose - Klassen der auslaufenden Schulart Hauptschule-
Schul Z 470	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Klassen der auslaufenden Schulart Realschule - Jahrgangsstufen 7 bis 10
Schul Z 471	Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose - Klassen der auslaufenden Schulart Realschule -
Schul Z 472	Abgangszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose - Klassen der auslaufenden Schulart Realschule -
Schul Z 480	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Integrierte Sekundarschulklassen – Jahrgangsstufen 7 bis 10
Schul Z 481	Zeugnis über die Berufsbildungsreife der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Integrierte Sekundarschulklassen –
Schul Z 482	Zeugnis über die erweiterte Berufsbildungsreife der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Integrierte Sekundarschulklassen –
Schul Z 483	Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Integrierte Sekundarschulklassen –
Schul Z 484	Abgangszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Integrierte Sekundarschulklassen –

<u>Sekundarstufe II</u>	
<u>Berufliche Schulen</u>	
Berufsschule	
Schul Z 500	Zeugnis der Berufsschule
Schul Z 501	Abschlusszeugnis der Berufsschule
Schul Z 502	Zeugnis der Berufsschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 503	Abgangszeugnis der Berufsschule
Schul Z 504	Zeugnis der Fachhochschulreife der Berufsschule
Schul Z 505a	Zeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL VZ)
Schul Z 506a	Abschlusszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL VZ)
Schul Z 507a	Abgangszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL VZ)
Schul Z 505b	Zeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL FL)
Schul Z 506b	Abschlusszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL FL)
Schul Z 507b	Abgangszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL FL)
Schul Z 505c	Zeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL TZ)
Schul Z 506c	Abschlusszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL TZ)
Schul Z 507c	Abgangszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL TZ)
Schul Z 508	Zeugnis des Berufsvorbereitenden Lehrgangs (BvB)
Fachoberschule	
Schul Z 510	Zeugnis der Fachoberschule
Schul Z 511	Zeugnis der Fachhochschulreife
Schul Z 512	Zeugnis der Fachoberschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 513	Abgangszeugnis der Fachoberschule
Schul Z 515	Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und –schüler
Berufsfachschule	
Schul Z 520a	Zeugnis der einjährigen Berufsfachschule
Schul Z 521a	Abschlusszeugnis der einjährigen Berufsfachschule
Schul Z 522a	Zeugnis der einjährigen Berufsfachschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 523a	Abgangszeugnis der einjährigen Berufsfachschule
Schul Z 520b	Zeugnis der Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung
Schul Z 521b	Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung
Schul Z 522b	Zeugnis der Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 523b	Abgangszeugnis der Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung
Schul Z 524b	Abschlusszeugnis des doppelt qualifizierenden Bildungsganges über die Fachhochschulreife
Schul Z 520c	Zeugnis der Berufsfachschule mit Kammerprüfung
Schul Z 521c	Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mit Kammerprüfung
Schul Z 522c	Zeugnis der Berufsfachschule mit Kammerprüfung über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 523c	Abgangszeugnis der Berufsfachschule mit Kammerprüfung
Schul Z 524c	Zeugnis der Berufsfachschule mit Kammerprüfung über die Fachhochschulreife
Schul Z 520d	Zeugnis der Berufsfachschule für Altenpflege
Schul Z 522d	Zeugnis der Berufsfachschule für Altenpflege über den mittleren Schulabschluss

Berufsoberschule	
Schul Z 530	Zeugnis der Berufsoberschule
Schul Z 531	Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Berufsoberschule
Schul Z 532	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Berufsoberschule
Schul Z 533	Zeugnis der Berufsoberschule über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
Schul Z 534	Abgangszeugnis der Berufsoberschule
Fachschule	
Schul Z 540	Zeugnis der Fachschule
Schul Z 541	Abschlusszeugnis der Fachschule
Schul Z 542	Zeugnis der Fachschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 543	Abgangszeugnis der Fachschule

Anlagen zum Zeugnis	
Schul Z 600	Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten (standardisierte Form), <u>Jahrgangsstufe 3 bis 10</u>
Schul Z 601	Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten (freier Text), <u>Jahrgangsstufe 3 bis 10</u>
Schul Z 610	Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten (Raster) für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 3 bis 10</u>
Schul Z 650	Würdigung ehrenamtlicher außerschulischer Tätigkeit

Schulische Zertifikate	
Schul Z 700 ff	Die schulischen Zertifikate werden den betroffenen Schulen bekannt gegeben.

Festgelegte Zeugnisvermerke
(soweit nicht bereits auf den Zeugnissen vorgedruckt)

A. Schulart- und schulstufenübergreifende Zeugnisvermerke

1. Bei freiwilliger Wiederholung, Rücktritt oder Überspringen:

- a) „Die Schülerin/Der Schüler hat die Jahrgangsstufe .. freiwillig wiederholt.“
- b) „Die Schülerin/Der Schüler ist freiwillig in die Jahrgangsstufe .. zurückgetreten.“
- c) „Die Schülerin/Der Schüler hat die Jahrgangsstufe .. freiwillig übersprungen.“

2. Bei Erreichung eines Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses während des Bildungsganges:

- a) „Die Schülerin/Der Schüler hat den Hauptschulabschluss / die Berufsbildungsreife erworben.“
- b) „Dieses Zeugnis ist dem Hauptschulabschluss / der Berufsbildungsreife / dem erweiterten Hauptschulabschluss / der erweiterten Berufsbildungsreife / dem mittleren Schulabschluss gleichwertig.“

3. Bei Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ in die allgemeine Schule:

Auf allen Zeugnissen:

„Die Schülerin/Der Schüler wurde nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. In den gekennzeichneten Fächern wurden die Leistungen nach den Anforderungen des Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ bewertet.“

4. Bei Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ in die allgemeine Schule:

Auf allen Zeugnissen:

„Die Schülerin/Der Schüler wurde nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. Die Leistungen wurden nach den Anforderungen des Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bewertet.“

5. Bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in der Grundschule und Sekundarstufe I

a) Auf Grundschulzeugnissen:

„Die Schülerin/Der Schüler hat an Fördermaßnahmen zur Behebung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten teilgenommen. Die Lese- und Rechtschreibleistungen sind bei der Benotung unberücksichtigt geblieben.“

b) Auf Zeugnissen der Sekundarstufe I:

„Aufgrund von festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten wurden die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht in vollem Umfang bewertet.“

6. Bei nichtdeutscher Herkunftssprache in der Grundschule und Sekundarstufe I:

a) „Die Schülerin/Der Schüler hat an Fördermaßnahmen zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse teilgenommen.“

b) „Die Schülerin/Der Schüler ist auf Antrag vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache befreit; er/sie ist zur Teilnahme an einer Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 verpflichtet.“

7. Bei Hochbegabung in der Grundschule und Sekundarstufe I:

- a) „Die Schüler/Der Schüler hat im Fach ... / in den Fächern ... am Unterricht der Jahrgangsstufe .. teilgenommen.“
- b) „Die Schülerin/Der Schüler hat im Fach ... / in den Fächern ... an der/den in der Anlage bestätigten Hochschulveranstaltung/en teilgenommen.“

8. Bei Zulässigkeit einer Nachprüfung in der Sekundarstufe I:

„Die Schülerin/Der Schüler ist berechtigt, an einer Nachprüfung im Fach ... / in einem der Fächer ... teilzunehmen.“

B. Zeugnisvermerk auf Zeugnissen der Grundschule

Bei Rechenstörungen in der Grundschule:

- 1. Auf allen Zeugnissen:
„Die Schülerin/Der Schüler hat an Fördermaßnahmen zur Behebung von Rechenstörungen teilgenommen.“
- 2. Auf Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4:
„Die Rechenleistungen sind bei der Benotung unberücksichtigt geblieben.“

C. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I der Integrierten Sekundarschule (einschließlich der Klassen der auslaufenden Schularten) und der Gesamtschule

- 1. Auf allen Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule:
 - a) bei einheitlicher Anwendung einer Form der Leistungsdifferenzierung:
„In den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern wurde binnendifferenziert / in Kursen gemäß § 27 (1) Sek I-VO unterrichtet“ oder
 - b) bei Anwendung beider Formen der Leistungsdifferenzierung:
„Im leistungsdifferenzierten Unterricht wurde im Fach / in den Fächern binnendifferenziert und im Fach / in den Fächern / in allen anderen Fächern in Kursen gemäß § 27 (1) Sek I-VO unterrichtet.“
- 2. Auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 der Integrierten Sekundarschule bei antragsgebundener Teilnahmemöglichkeit an der gemeinsamen Prüfung:

„Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss.“
- 3. Auf allen Zeugnissen der Klassen auslaufender Schularten an der Integrierten Sekundarschule:

„Die Schülerin/Der Schüler besucht eine Klasse der auslaufenden Schulart Hauptschule / Realschule / Gesamtschule.“
- 4. Auf dem Zeugnis der Klassen der auslaufenden Schulart Hauptschule an der Integrierten Sekundarschule am Ende der Jahrgangsstufe 8:

„Die Schülerin/Der Schüler wird auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet.“

5. Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule und der Klassen der auslaufenden Schular-
ten Gesamt- und Hauptschule an der Integrierten Sekundarschule:
 - a) bei Teilnahmeverpflichtung am mittleren Schulabschluss:
„Die Schülerin/Der Schüler ist zur Teilnahme an der Prüfung zum mittleren Schulabschluss
verpflichtet.“
 - b) bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zum mittleren Schulabschluss:
„Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum
mittleren Schulabschluss.“